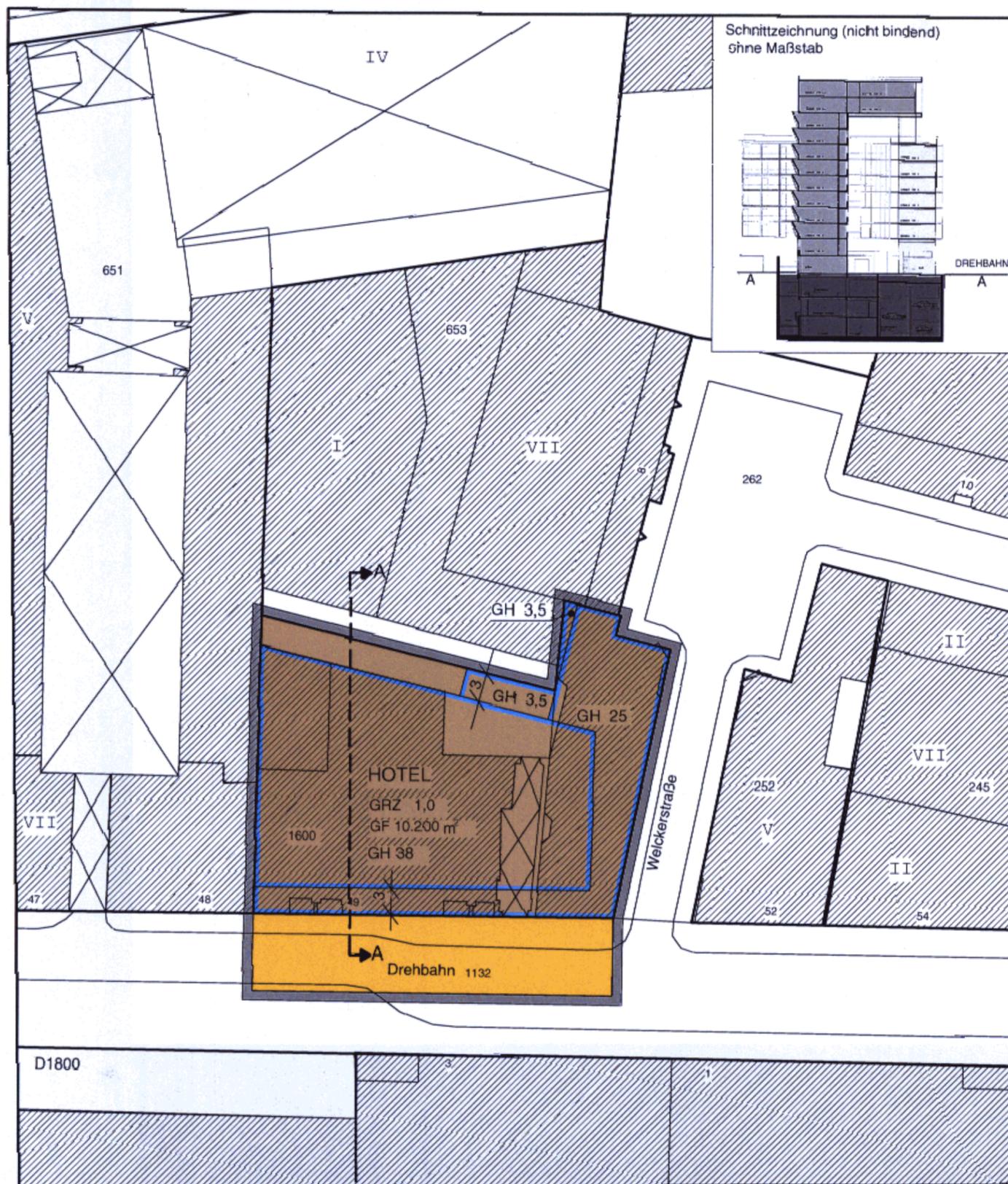
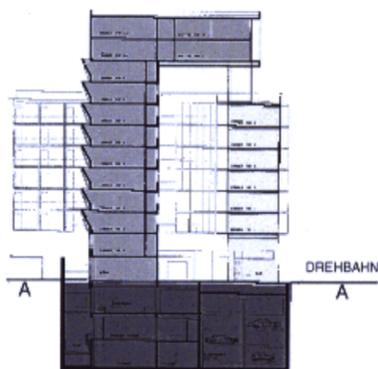


Neustadt 37

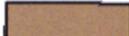
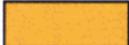


Schnittzeichnung (nicht bindend) ohne Maßstab



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Neustadt 37

Festsetzungen

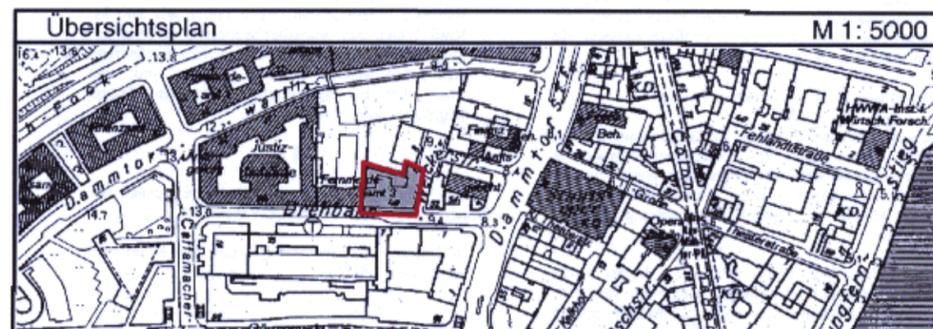
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
-  Vorhabengebiet
- HOTEL** Art der baulichen Nutzung (siehe §2)
- GRZ 1,0** Grundflächenzahl, als Höchstmaß
- GF 10.200 m²** Geschoßfläche, als Höchstmaß
- z.B. GH 25** Gebäudehöhe über Gehweg, als Höchstmaß
-  Baugrenze
-  Straßenverkehrsflächen
-  Straßenbegrenzungslinie

Kennzeichnungen

-  Vorhandene Gebäude
-  Schnittlinie zur Schnittzeichnung

Hinweise

Längenmaße und Höhenangaben in Meter
 Der Kartenausschnitt (Digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans dem Stand vom März 1998



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Neustadt 37

Maßstab 1 : 500

Bezirk Hamburg-Mitte

Ortsteil 107

Eigentum der Plankammer
Archiv 24364

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 3	MITTWOCH, DEN 26. JANUAR	2000
Tag	Inhalt	Seite
18.1.2000	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Neustadt 37	27
18.1.2000	Steuerordnung	28
18.1.2000	Verordnung über das Wasserschutzgebiet Langenhorn/Glashütte	31

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Neustadt 37

Vom 18. Januar 2000

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Neustadt 37 für den Geltungsbereich im Eckbereich der Straßen Drehbahn und Welckerstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 107) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1600 der Gemarkung Neustadt-Nord – Drehbahn.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht innerhalb der nach § 12 Absatz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde, können keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsantrag erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der

Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Auf der Vorhabenfläche ist nur ein Hotel mit Restaurant zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Januar 2000.

Steuerordnung

Vom 18. Januar 2000

Auf Grund von § 47 Absatz 3 und § 51 Absätze 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1691), zuletzt geändert am 26. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2521, 2544), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmerinnen und Unternehmern, die ihren Betriebssitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben.

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich bei einer Beförderung, deren Ausgangs- und Zielpunkt in dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liegen, unabhängig von der Anzahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Preis je Kilometer durchfahrener Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartegeld und gegebenenfalls dem Großraumtaxen-Zuschlag zusammen. Die Umsatzsteuer ist darin enthalten. Das Beförderungsentgelt ist auf dem Fahrpreisanzeiger anzuzeigen. Die in den Absätzen 2 bis 6 angegebenen Beträge in Deutscher Mark gelten bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers auf Euro, längstens jedoch bis zum 28. Februar 2002. Anschließend sind die jeweils daneben angegebenen Beträge in Euro maßgeblich.

(2) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt *DM* 3,00 EUR 1,60

(3) Der Kilometerpreis beträgt
 – bis einschließlich
 des 15. Kilometers *DM* 3,00 EUR 1,53
 – ab dem 16. Kilometer *DM* 2,50 EUR 1,28

(4) Das Wartegeld wird für jede – auch verkehrsbedingte – Stillstandszeit erhoben, die während der Inanspruchnahme

der Taxe entsteht, jedoch nur, wenn die einzelne Stillstandszeit länger als 180 Sekunden dauert, und nur für den Teil dieser Stillstandszeit, der über 180 Sekunden hinausgeht.

Das Wartegeld beträgt je Stunde ... *DM* 42,00 EUR 21,47

(5) Der Kilometerpreis und das Wartegeld werden nach Schalteinheiten von *DM* 0,20 EUR 0,10 berechnet.

a) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 ergibt dies je Schalteinheit

für den Kilometerpreis

– bis einschließlich des 15. Kilometers
 eine Teilstrecke von 66,7 Meter
 – ab dem 16. Kilometer
 eine Teilstrecke von 80,0 Meter

für das Wartegeld

eine Wartezeit von 17,1 Sekunden.

b) Ab dem 1. Januar 2002 ergibt dies je Schalteinheit für den Kilometerpreis

– bis einschließlich des 15. Kilometers
 eine Teilstrecke von 65,4 Meter
 – ab dem 16. Kilometer
 eine Teilstrecke von 78,1 Meter

für das Wartegeld

eine Wartezeit von 16,8 Sekunden.

(6) Bei Benutzung einer Taxe, die über mehr als vier Sitzplätze für Fahrgäste verfügt (Großraumtaxe), ist ein Zuschlag in Höhe von *DM* 6,00 EUR 3,00